

Diesen Auszug der Seiten 94-98 fertigte für Sie der WebBaecker Infodienst an - [www.webbaecker.de](http://www.webbaecker.de).  
Damit Sie wissen, worum genau es geht. Hier: **Auszug aus der Drucksache 369/1/24** - Empfehlungen  
der Bundestagsausschüsse [ Fz-AIS-AV-FS-Wi-Wo ] zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024.

Fz 57. Zu Artikel 12 Nummer 21

(§ 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu -, 10 - neu -, Absatz 6 AO)

Artikel 12 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 8 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nummer 8 werden folgende Nummern angefügt:

„9. entgegen § 146a Absatz 2 Satz 1 der Belegausgabepflicht  
nicht oder nicht richtig nachkommt,

10. entgegen § 146a Absatz 4 seiner Mitteilungspflicht nicht  
oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

b) In Absatz 4 [... wie Gesetzentwurf]

c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Nummer 3 bis 7“ die  
Wörter „9 und 10“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

[...wie Gesetzentwurf]“

Begründung:

Um das Sicherheitskonzept des Kassengesetzes zu vervollständigen und damit eine gleichmäßige Besteuerung der Bargeldbranche herzustellen, wird der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Absatz 1 AO um zwei weitere Tatbestände ergänzt.

Zu § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu - AO

Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht ist notwendig, um die gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a Absatz 2 AO zur Belegausgabe in der Praxis durchzusetzen. Derzeit bestehen kaum Möglichkeiten, auf Verstöße gegen die Belegausgabepflicht zu reagieren. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen weiterhin von der Belegausgabe – sei es elektronisch oder auf Papier – abgesehen wird.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) wurde eine Belegausgabepflicht (§ 146a Absatz 2 AO) ab dem 1. Januar 2020 eingeführt.

Bei der Belegausgabepflicht handelt es sich um einen entscheidenden Aspekt des Sicherheitskonzeptes zur Bekämpfung der Manipulation von Kassendaten. Die Belegausgabe dient dazu, die Einbindung der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in den Abrechnungsprozess und damit die Funktionsfähigkeit des Sicherheitskonzeptes zu gewährleisten. Die Einbindung der TSE muss in jedem Einzelfall durch die Belegausgabepflicht sichergestellt werden.

Eine Nichtbeachtung der Belegausgabepflicht beeinträchtigt das Sicherheitskonzept zur Bekämpfung der Manipulation von Kassendaten. Bei den Kassen und den eingesetzten TSE handelt es sich um zwei getrennte Systeme, die für die Absicherung der Daten in jedem Einzelfall zusammenwirken müssen. Durch die Belegerstellung und die Belegausgabepflicht tritt der Nachweis über die Absicherung der Kassendaten mittels der TSE nach außen und ist so nicht mehr nachträglich manipulierbar. Nur so ist ein Nachweis über die Vollständigkeit und die sichere Dokumentation der Daten möglich.

Dies wird auch in der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) an das BMF über die Prüfung Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit der Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO vom 30. Juli 2024 (Gz.: VIII 3 - 0000477/VIII 4 – 0000768) deutlich. Der BRH weist in Tz. 5.3 explizit darauf hin, dass nur ein ausgegebener Beleg für die Finanzverwaltung die Möglichkeit schaffe, die vollständige Erfassung, Buchung und Besteuerung des erfassten Geschäftsvorfalles zu prüfen. Jeder Verstoß gegen die Belegausgabepflicht gefährde eine zutreffende und gleichheitsgerechte Besteuerung.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass der gesetzlichen Verpflichtung häufig nicht nachgekommen wird. Da mit der Einführung der Belegausgabepflicht nicht auch zeitgleich eine Möglichkeit zur Sanktionierung von Verstößen eingeführt wurde, besteht insoweit die Gefahr eines Vollzugsdefizits. Es besteht keine praktikable Möglichkeit, eine Umsetzung dieser Verpflichtung zu erwirken. Zwangsmittel nach §§ 328 ff. AO und insbesondere die Festsetzung eines Zwangsgeldes sind keine geeigneten Mittel. Eine dauerhafte Überwachung der Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine zwischenzeitliche Erfüllung der Verpflichtung ist durch die Finanzbehörde bis zum Zeitpunkt der finalen Zwangsgeldfestsetzung praktisch nicht umsetzbar. Das Zwangsgeld setzt voraus, dass der Steuerpflichtige aktuell bzw. zukünftig der Aufforderung zur Umsetzung der Belegausgabepflicht nicht nachkommt. Das Vorhandensein eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes hat dagegen auch einen repressiven Charakter, da auch das Fehlverhalten in der Vergangenheit sanktioniert werden kann. Hinzu kommt ein präventiver Charakter, da Steuerpflichtige auch davon abgehalten werden, das Risiko der Entdeckung ihres Fehlverhaltens abzuwarten und dann kurzfristig – ohne weitere Sanktionierung – der Verpflichtung nachzukommen.

Bereits in der abschließenden Mitteilung des BRH vom 4. Oktober 2023 über die Prüfung, Verfahren, Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachschauf nach § 146b AO (Gz.: VIII 3/VIII 4 - 2020 - 0323) macht auch der BRH unter Tz. 5.6 deutlich, dass der Sanktionsapparat des Kassengesetzes hinsichtlich der Nichtbefolgung der Belegausgabepflicht ergänzt und jede Pflichtverletzung sanktioniert werden müsse. Ansonsten würde das Steueraufkommen gefährdet oder der Erfolg einer schnellen und reibungslosen Kassen-Nachschauf beeinträchtigt.

Zudem weist der BRH in seiner Mitteilung vom 30. Juli 2024 an das BMF über die Prüfung Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit der Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz unter Tz. 5.3 erneut darauf hin, dass für eine wirksame Durchsetzung der Belegausgabepflicht der Finanzverwaltung geeignete Mittel zur Verfügung stehen müssen. Hierzu würde auch ein gemeinsames Verständnis über die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen beitragen. Nach Ansicht des BRH sei es die Aufgabe des BMF dieses Verständnis einheitlich und bundesweit zu etablieren sowie einen gleichmäßigen Vollzug der Zwangsmaßnahmen zu gewährleisten.

Der BRH empfiehlt daher, die Lücke im Sanktionsapparat des § 379 AO (dazu Tz. 4.1.4 Mitteilung BRH vom 30. Juli 2024, VIII 3 - 0000477/VIII 4 - 0000768) zu schließen und eine Steuergefährdung durch nicht ausgegebene oder unterdrückte Belege nicht länger hinzunehmen.

Zu § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 - neu - AO

Die Sanktionierung von Verstößen ist notwendig, um die gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a Absatz 4 AO zur Mitteilung von vorhandenen elektronischen Aufzeichnungssystemen in der Praxis durchzusetzen.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) wurde eine Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 AO nach § 146a Absatz 4 AO eingeführt. Die elektronische Übertragungsmöglichkeit zur Umsetzung dieser Mitteilungsverpflichtung steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Mit der Einführung der Mitteilungsverpflichtung sollte eine frühzeitige Kenntniserlangung der Finanzverwaltung über die Art und Anzahl der im Unternehmen vorhandenen Aufzeichnungssysteme zum Zwecke einer etwaigen Prüfungsauswahl erreicht werden. Sofern Informationen über technisch unzureichende elektronische Aufzeichnungssysteme oder solche, die mit einer Manipulationssoftware ausgestattet sind, vorliegen, erlauben die Mitteilungen auch eine direkte Auswahl der Steuerpflichtigen, die diese Systeme einsetzen und geprüft werden müssen. Im Rahmen des vorgenannten Gesetzes wurde keine Möglichkeit zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht eingeführt. Diese ist jedoch notwendig, um die gesetzlichen Verpflichtung auch durchsetzen zu können. Ein Zwangsmittelverfahren nach §§ 328 ff. AO ist hierzu nicht geeignet, da in den Fällen, in denen im Rahmen einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschau festgestellt wird, dass elektronische Aufzeichnungssysteme nicht mitgeteilt wurden, dieser Verpflichtung kurzfristig nachgekommen werden kann. Das Vorhandensein eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes hat dagegen auch einen repressiven Charakter, da auch das Fehlverhalten in der Vergangenheit sanktioniert wird. Hinzu kommt ein präventiver Charakter, da Steuerpflichtige auch davon abgehalten werden, das Risiko der Entdeckung ihres Fehlverhaltens abzuwarten und dann kurzfristig – ohne weitere Sanktionierung – der Verpflichtung nachzukommen. Nur so kann der Sinn und Zweck der Einführung der Mitteilungsverpflichtung, der frühzeitigen Kenntniserlangung der Finanzverwaltung über die Art und Anzahl der im Unternehmen

vorhandenen Aufzeichnungssysteme, gewährleistet werden.

In der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) vom 4. Oktober 2023 über die Prüfung Verfahren, Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachschau nach § 146b AO (Gz.: VIII 3/VIII 4 - 2020 - 0323) macht dieser unter Tz. 5.4 und 6.4.2 deutlich, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht eine zutreffende und gleichheitsgerechte Besteuerung gefährde. Der Sanktionsapparat des Kassengesetzes müsse daher hinsichtlich der Nichtbefolgung der Belegausgabepflicht ergänzt werden. Der BRH empfiehlt diesbezüglich, die Lücke im Sanktionsapparat des § 379 AO zu schließen.